

Rheinlandpfalz

Amtsblatt des
Ministeriums für
Bildung, Wissenschaft,
Weiterbildung und Kultur



G 1258

6. Jahrgang

Mainz, den 26. Februar 2016

Nummer 2

INHALTSVERZEICHNIS

Gl.-Nr.	Seite	Gl.-Nr.	Seite
I. Amtlicher Teil			
		Stellenausschreibung der St. Raphael Caritas Alten- und Behindertenhilfe	43
		Stellenausschreibungen an deutschen Auslandsschulen	43
		Stellenausschreibungen im Schulbereich, in der Schulaufsicht und an Studienseminaren	46
		II. Nichtamtlicher Teil	
		13. Landeswettbewerb Physik Sekundarstufe I „Durchblick mit Physik“ 2015/2016 für Gymnasien und Integrierte Gesamtschulen in Rheinland-Pfalz	51
		START-Schülerstipendien für neu zugewanderte Jugendliche in Rheinland-Pfalz	52
		Weiterbildung Islamische Theologie/Religionspädagogik	52
21341	Kostenrichtwerte im Schulbau		
	Verlust eines Dienstsiegels		
	START-Stipendienprogramm: Beauftragung mit der Landeskoordination		
	Ausschreibung einer Ausbildungsstelle für islamischen Religionsunterricht in Ludwigshafen		
	Stellenausschreibungen im Schulversuch „Mehr Selbstverantwortung an rheinland-pfälzischen Schulen“		
	Stellenausschreibung des Religionspädagogischen Instituts (RPI) der EKKW und der EKHN		

I. Amtlicher Teil

Landesgesetz zur Stärkung der inklusiven Kompetenz und der Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften (IKFWBLehrG)¹⁾ Vom 27. November 2015

Inhaltübersicht

- § 1 Zweck
- § 2 Ziele der Lehrkräftebildung
- § 3 Inhalte der Lehrkräftebildung
- § 4 Gliederung der Lehrkräftebildung
- § 5 Studium
- § 6 Vorbereitungsdienst, pädagogische Zusatzausbildung und pädagogische Ausbildungen
- § 7 Fortbildung und Personalentwicklung
- § 8 Berufseinstieg
- § 9 Verpflichtung zur Fortbildung
- § 10 Fortbildungsportfolio
- § 11 Fortbildungsplanung der Schule
- § 12 Fortbildungsbudgets
- § 13 Weiterbildung
- § 14 Träger und Zuständigkeiten
- § 15 Verwaltungsvorschriften
- § 16 Änderung der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter
- § 17 Änderung der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Förderschulen
- § 18 Änderung der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen
- § 19 Änderung der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen
- § 20 Änderung der Lehrkräfte-Seiteneinstiegsverordnung
- § 21 Änderung der Landesverordnung über die pädagogische Ausbildung und Prüfung für das Lehramt der Lehrerin oder des Lehrers für Fachpraxis und der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an berufsbildenden Schulen
- § 22 Inkrafttreten

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Zweck

Inklusiver Unterricht ist nach § 14 a Abs. 1 des Schulgesetzes (SchulG) eine allgemeinpädagogische Aufgabe aller Schulen. Ziel dieses Gesetzes ist es, die Lehrkräfte zu befähigen,

diese Aufgabe zu erfüllen und gezielt auf die damit verbundenen Herausforderungen vorzubereiten.

§ 2 Ziele der Lehrkräftebildung

(1) Mit der Lehrkräftebildung werden die Lehrkräfte aus-, fort- und weitergebildet, um den Auftrag der Schule gemäß dem Schulgesetz auf der Grundlage wissenschaftsfundierten fachlichen sowie fachdidaktischen Könnens und bildungswissenschaftlicher Befähigung unter Berücksichtigung der Inklusion ausgestalten und erfüllen zu können.

(2) Die Lehrkräftebildung ist ein berufsbiografischer Prozess und folgt dem Prinzip des lebenslangen Lernens.

§ 3 Inhalte der Lehrkräftebildung

(1) Die Lehrkräftebildung soll entsprechend den fachwissenschaftlichen oder künstlerischen, fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Standards professionsbezogen für die Tätigkeit in der Schule und die jeweiligen Lehrämter qualifizieren. Pädagogische und didaktische Basisqualifikationen, insbesondere in den Themenbereichen Umgang mit Heterogenität und Inklusion sowie Grundlagen der Förderdiagnostik, sind Gegenstand der Lehrkräftebildung.

(2) Zu den Inhalten der Lehrkräftebildung gehören Wertschätzung und Unterstützung aller Lernenden zu deren kontinuierlicher individueller und sozialer Entwicklung. Die Zusammenarbeit mit schulischen und außerschulischen Partnerinnen und Partnern besitzt eine besondere Bedeutung, insbesondere in der inklusiven Bildung.

§ 4 Gliederung der Lehrkräftebildung

(1) Die Lehrkräftebildung umfasst grundsätzlich

1. die Lehrkräfteausbildung mit
 - a) dem lehramtsbezogenen Studium,
 - b) dem Vorbereitungsdienst oder der pädagogischen Zusatzausbildung oder den pädagogischen Ausbildungen und
2. die Lehrkräftefort- und -weiterbildung.

(2) Die Lehrkräftebildung folgt dem Prinzip eines aufbauenden und zusammenhängenden Kompetenzerwerbs. Hierzu wirken die Einrichtungen der Lehrkräftebildung zusammen.

(3) Die Bestimmungen des Landesbeamtengesetzes und der Schullaufbahnverordnung, die den Zugang zur Laufbahn

¹⁾ GVBl. S. 418

der Fachrichtung Bildung und Wissenschaft für das entsprechende Lehramt abweichend von der in Absatz 1 Nr. 1 geregelten Lehrkräfteausbildung eröffnen, bleiben unberührt.

§ 5 Studium

(1) Die lehramtsbezogenen Studiengänge haben das Ziel, die Studierenden auf der Grundlage bildungswissenschaftlicher, fachwissenschaftlicher, bei den Fächern Bildende Kunst und Musik künstlerischer, und fachdidaktischer Studien einschließlich der Schulpraktika für die Lehrämter an Schulen unter Berücksichtigung der Anforderungen von Inklusion zu qualifizieren (wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung zur Erteilung von Unterricht).

(2) Während des Studiums werden durch Schulpraktika wissenschaftliche Studien und schulpraktische Erfahrungen miteinander verknüpft und Grundlagen zur Entwicklung pädagogischer Professionalität geschaffen. Durch die Schulpraktika, insbesondere durch Praktika an Schwerpunktschulen, sollen die Studierenden einen Einblick in die Berufswelt der Lehrkräfte gewinnen und grundlegende berufspraktische Kompetenzen erwerben.

§ 6 Vorbereitungsdienst, pädagogische Zusatzausbildung und pädagogische Ausbildungen

(1) Der Vorbereitungsdienst qualifiziert die angehenden Lehrkräfte für das jeweilige Lehramt auf der Grundlage ihres Studiums mit Theorie und Praxis der Erziehung und des Unterrichts allgemein sowie bezogen auf die jeweiligen Ausbildungsfächer, sodass sie zu selbstständiger Tätigkeit als Lehrkraft in dem jeweiligen Lehramt fähig sind. Zur Vorbereitung auf einen inklusiven Unterricht sind Kompetenzen zu erwerben, die zu grundlegendem inklusionspädagogischen Handeln und zu einer wirkungsvollen Zusammenarbeit in multiprofessionellen Teams befähigen.

(2) Für die pädagogische Zusatzausbildung gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Für die pädagogischen Ausbildungen gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass die Ausbildung an die Stelle des Studiums tritt.

§ 7 Fortbildung und Personalentwicklung

(1) Fortbildung dient der Festigung, Vertiefung und Aktualisierung der Inhalte, Methoden und Handlungskompetenz im erworbenen Lehramt und folgt dem Prinzip der Nachhaltigkeit im Sinne einer Rückkopplung für die Schule. Die Ergebnisse und Erkenntnisse aus Fortbildungsmaßnahmen werden über die schulische Qualitätsarbeit in die Unterrichtspraxis übertragen.

(2) Durch berufsbegleitende Fortbildung erhalten und erweitern Lehrkräfte ihre berufliche Kompetenz sowie Handlungs- und Leistungsfähigkeit für Lehren und Lernen, Erziehen, Beobachten, Diagnostizieren, Beurteilen, indivi-

duelles Fördern, inklusiven Unterricht sowie Gestalten von Schulentwicklungsprozessen.

(3) Lehrkräfte orientieren sich bei der Unterrichtsgestaltung an der Lebens- und Arbeitswelt und integrieren den Erwerb von überfachlichen Kompetenzen in den Fachunterricht. Der pädagogisch-didaktische Umgang insbesondere mit Informations- und Kommunikationstechnologien und Instrumenten zur Stärkung der Berufsorientierung in der Schule sind integraler Bestandteil von Fortbildung.

(4) Fortbildungsmaßnahmen können schulintern und -extern durchgeführt werden. Mit Rücksicht auf die Unterrichtsversorgung soll die Fortbildung in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden.

(5) Fortbildung und nachweislich verbesserte berufliche Kompetenzen sind im Rahmen der beruflichen Entwicklung angemessen zu berücksichtigen.

(6) Die Fortbildungsangebote richten sich an Lehrkräfte an Schulen, an Fachleiterinnen und Fachleiter an Studienseminaren, an Schulleiterinnen und Schulleiter, an Leiterinnen und Leiter von Studienseminaren, an Schulaufsichtsbeamtinnen und Schulaufsichtsbeamte und an pädagogische Fachkräfte.

(7) § 22 des Landesbeamtengesetzes und § 25 Abs. 9 des Schulgesetzes bleiben von den Regelungen dieses Gesetzes zur Fortbildung (§§ 7 bis 12) unberührt.

§ 8 Berufseinstieg

In den ersten beiden Berufsjahren werden Lehrkräfte durch strukturierte Einarbeitung und Begleitung in die Kollegial- und Arbeitsstrukturen der Schule eingeführt, die in der Lehrkräfteausbildung erworbenen Qualifikationen werden praxisorientiert vertieft und erweitert. Dabei soll Inklusion als gesellschaftliche Aufgabe in besonderer Weise für die professionelle Weiterentwicklung der Lehrkraft Berücksichtigung finden.

§ 9 Verpflichtung zur Fortbildung

(1) Jede Lehrkraft ist verpflichtet, an dienstlichen Fortbildungen teilzunehmen und sich darüber hinaus selbst fortzubilden. Über die Wahl der hierfür geeigneten Fortbildungsmaßnahmen entscheidet die Lehrkraft in Abstimmung mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter im Interesse einer angemessenen beruflichen Entwicklung und unter Berücksichtigung der Fortbildungsplanung der Schule. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Lehrkräfte zur Wahrnehmung bestimmter Fortbildungsmaßnahmen verpflichten.

(2) Schulleiterinnen und Schulleiter, denen erstmals das Funktionsamt übertragen wurde, sind verpflichtet, an den entsprechenden modular gestalteten Fortbildungsreihen teilzunehmen. Die Module sind an dem breit gefächerten Aufgabenfeld einer Schulleiterin oder eines Schulleiters ausgerichtet.

§ 10 Fortbildungsportfolio

Die Lehrkräfte sind verpflichtet, die von ihnen wahrgenommene Fortbildung sowie weitere die berufliche Entwicklung fördernde Fähigkeiten und Kenntnisse in einem Portfolio zu dokumentieren. Die Teilnahme an einer Fortbildung wird durch eine Bescheinigung des Anbieters dokumentiert, die mindestens Angaben zur Person der teilnehmenden Lehrkraft, zu Thema, Inhalt und Dauer der Maßnahme sowie gegebenenfalls zur Leistungsbewertung enthält.

§ 11 Fortbildungsplanung der Schule

(1) Die Schule richtet ihre Fortbildungsplanung an den schulbezogenen Entwicklungsbedarfen aus und berücksichtigt auch Möglichkeiten der einzelnen Lehrkraft in ihrer beruflichen Entwicklung. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist verpflichtet, die berufliche Entwicklung der Lehrkräfte zu fördern und zu unterstützen. Diese Maßnahmen sind eingebunden in den Prozess von Schulentwicklung und Qualitätssicherung (§ 28 Abs. 1, § 40 Abs. 5 Nr. 1, § 48 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 SchulG).

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter steuert und koordiniert im Rahmen der Gesamtverantwortung für die Personalentwicklung die Fortbildung der Lehrkräfte unter Berücksichtigung der Fortbildungsplanung der Schule. Sie oder er wird hierbei unterstützt durch Angebote des Pädagogischen Landesinstituts, anderer Träger gemäß § 14, der Schulbehörde und weiterer schulischer und außerschulischer Kooperationspartnerinnen und -partner für die Lehrkräftequalifizierung.

§ 12 Fortbildungsbudgets

Zur Stärkung schulischer Qualitätsarbeit können Schulen nach Maßgabe des Haushalts Fortbildungsbudgets erhalten. Insbesondere Schulen, die sich pädagogisch weiterentwickeln und deren Kollegien sich neuen Herausforderungen stellen, haben einen erhöhten Bedarf an Fortbildung. Die Mittel werden den Schulen vom fachlich zuständigen Ministerium gemäß haushaltsrechtlicher Vorgaben zur Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen zur Verfügung gestellt.

§ 13 Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung erweitert die Qualifikationen und Kompetenzen der Lehrkräfte, welche in der Lehrkräfteausbildung erworben wurden.

(2) Durch Weiterbildungskurse können Lehrkräfte in Erweiterung ihres bisherigen Lehramtes die Unterrichtserlaubnis für ein weiteres Fach oder eine Fachrichtung erwerben. Weiterbildungskurse können in besonderen Fällen auch zum

Erwerb einer zeitlich begrenzten Unterrichtserlaubnis für eine andere Schulart eingerichtet werden; diese Unterrichtserlaubnis ist beschränkt auf die Fächer, für die eine Lehrbefähigung erworben wurde.

(3) In besonderen Fällen können Weiterbildungskurse vom fachlich zuständigen Ministerium für pädagogische Fachkräfte geöffnet oder eingerichtet werden.

(4) Die Unterrichtserlaubnis setzt die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung voraus. Der Prüfungsausschuss wird vom fachlich zuständigen Ministerium berufen.

(5) § 7 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2, § 10 Satz 1 und die §§ 11 und 12 Satz 2 gelten für die Weiterbildung entsprechend.

§ 14 Träger und Zuständigkeiten

Zentrale Einrichtung für Fort- und Weiterbildungsangebote ist das Pädagogische Landesinstitut. Hinzu kommen die Angebote des Instituts für Lehrerfort- und -weiterbildung der Katholischen Kirche und des Erziehungswissenschaftlichen Fort- und Weiterbildungsinstituts der Evangelischen Kirchen in Rheinland-Pfalz. Angebote der Hochschulen werden in die Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte einbezogen. Darüber hinaus kann das Pädagogische Landesinstitut weitere Angebote sonstiger Träger als Fort- oder Weiterbildungsangebote anerkennen.

§ 15 Verwaltungsvorschriften

Das fachlich zuständige Ministerium erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 16 Änderung der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudien- gänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter

Die Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter vom 12. September 2007 (GVBl. S. 152)²⁾, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. September 2012 (GVBl. S. 354)³⁾, BS 223-1-53, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden nach dem Wort „Schulpraktika“ die Worte „unter Berücksichtigung der Anforderungen von Inklusion“ eingefügt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 werden folgende Worte angefügt:
„wobei bei Fächerkombinationen mit einem beruflichen Fach im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium besondere Schwerpunkte gesetzt werden können,“.
 - b) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

²⁾ Amtsbl. S. 322

³⁾ Amtsbl. S. 386

3. In § 8 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Schulpraktika“ die Worte „insbesondere durch Praktika an Schwerpunktschulen,“ eingefügt.
4. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Einleitung wird dem Absatz 3 folgender Satz 2 angefügt:
 „Im Studium der Bildungswissenschaften und insbesondere der Fachdidaktiken kommt den pädagogischen und didaktischen Basisqualifikationen in den Themenbereichen Umgang mit Heterogenität und Inklusion sowie Grundlagen der Förderdiagnostik eine besondere Bedeutung zu.“
 - b) Nummer 3 (Bildungswissenschaften) wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Titel von Modul 3 erhält folgende Fassung:
 „Diagnostik, Heterogenität, Differenzierung und Inklusion“.
 - bb) Folgende Anmerkung wird angefügt:
 „Anmerkung:
 Die Prüfungsordnungen der Universitäten können bei Fächerkombinationen mit einem beruflichen Fach in Abstimmung mit dem fachlich zuständigen Ministerium eine abweichende Verteilung der Module zwischen Bachelor- und Masterstudiengang sowie besondere, für den Unterricht an berufsbildenden Schulen relevante Schwerpunktsetzungen vorsehen.“
5. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 Abs. 2 Nr. 1 wird folgender neue Satz 3 eingefügt:
 „Eines der Orientierenden Praktika findet in der Regel an einer Schwerpunktschule statt.“
 - b) Nummer 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Ziele der Orientierenden Praktika sind:
 1. Kenntnis der Institution Schule, einschließlich der Schwerpunktschule, und ihrer Tätigkeitsfelder aus der Perspektive einer Lehrperson,
 2. Einblicke in schulische, erzieherische und unterrichtliche Prozesse, insbesondere in inklusiven Unterricht,
 3. Kenntnis von Rahmenbedingungen des Lehrerinnen- oder Lehrerberufs,
 4. Fähigkeit zur Analyse von Lehr- und Lernprozessen, insbesondere im inklusiven Unterricht, und
 5. Reflexion der persönlichen Eignung und Neigung für den Lehrerinnen- oder Lehrerberuf.“

4) Amtsbl. S. 70

5) Amtsbl. 2015 S. 3

6) GAmtsbl. S. 669

7) Amtsbl. 2015 S. 3

§ 17

Änderung der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Förderschulen

Die Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Förderschulen vom 3. Januar 2012 (GVBl. S. 11)⁴⁾, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Dezember 2014 (GVBl. S. 293)⁵⁾, BS 2030-48, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgender neue Satz 2 wird eingefügt:
 „Zur Vorbereitung auf einen inklusiven Unterricht sind Kompetenzen zu erwerben, die zu grundlegendem inklusionspädagogischen Handeln und zu einer wirkungsvollen Zusammenarbeit in multiprofessionellen Teams befähigen.“
 - b) In dem bisherigen Satz 2 werden die Worte „dieses Ziel“ durch die Worte „diese Ziele“ ersetzt.
2. In § 10 Abs. 1 Satz 2 werden nach der Angabe „Anlage 1“ die Worte „sowie den inklusionspädagogischen Kompetenzen in der Curricularen Struktur der Lehrerinnen- und Lehrerausbildung im Vorbereitungsdienst gemäß Anlage 2“ angefügt.
3. In § 22 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Anlage 2“ durch die Angabe „Anlage 3“ ersetzt.
4. Nach Anlage 1 wird die aus der Anlage zu diesem Gesetz ersichtliche neue Anlage 2 eingefügt.
5. Die bisherige Anlage 2 wird Anlage 3.
6. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Nummern 4 und 5 geändert.

§ 18

Änderung der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen

Die Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen vom 27. August 1997 (GVBl. S. 335)⁶⁾, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. Dezember 2014 (GVBl. S. 293)⁷⁾, BS 2030-50, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgender neue Satz 2 wird eingefügt:
 „Zur Vorbereitung auf einen inklusiven Unterricht sind Kompetenzen zu erwerben, die zu grundlegendem inklusionspädagogischen Handeln und zu einer wirkungsvollen Zusammenarbeit in multiprofessionellen Teams befähigen.“
 - b) In dem bisherigen Satz 2 werden die Worte „dieses Ziel“ durch die Worte „diese Ziele“ ersetzt.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 4 wird folgender neue Absatz 5 eingefügt:
 „(5) In den Ausbildungsveranstaltungen des Studienseminars kommt dem Erwerb inklusionspädagogischer

gogischer Kompetenzen eine besondere Bedeutung zu.“

- b) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 6 und 7.

§ 19

Änderung der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen

Die Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen vom 27. August 1997 (GVBl. S. 343)⁸⁾, zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 12. Dezember 2014 (GVBl. S. 293)⁹⁾, BS 2030-51, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgender neue Satz 2 wird eingefügt:
„Zur Vorbereitung auf einen inklusiven Unterricht sind Kompetenzen zu erwerben, die zu grundlegendem inklusionspädagogischen Handeln und zu einer wirkungsvollen Zusammenarbeit in multiprofessionellen Teams befähigen.“
 - b) In dem bisherigen Satz 2 werden die Worte „dieses Ziel“ durch die Worte „diese Ziele“ ersetzt.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 4 wird folgender neue Absatz 5 eingefügt:
„(5) In den Ausbildungsveranstaltungen des Studienseminars kommt dem Erwerb inklusionspädagogischer Kompetenzen eine besondere Bedeutung zu.“
 - b) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 6 und 7.

§ 20

Änderung der Lehrkräfte-Seiteneinstiegsverordnung

Die Lehrkräfte-Seiteneinstiegsverordnung vom 30. April 2013 (GVBl. S. 143)¹⁰⁾, geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 2. Dezember 2013 (GVBl. S. 509)¹¹⁾, BS 2030-49, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Zur Vorbereitung auf einen inklusiven Unterricht sind Kompetenzen zu erwerben, die zu grundlegendem inklusionspädagogischen Handeln und zu einer wirkungsvollen Zusammenarbeit in multiprofessionellen Teams befähigen.“
2. In § 3 Abs. 2 wird folgender neue Satz 2 eingefügt:
„In den Ausbildungsveranstaltungen des Studienseminars kommt dem Erwerb inklusionspädagogischer Kompetenzen eine besondere Bedeutung zu.“

nars kommt dem Erwerb inklusionspädagogischer Kompetenzen eine besondere Bedeutung zu.“

§ 21

Änderung der Landesverordnung über die pädagogische Ausbildung und Prüfung für das Lehramt der Lehrerin oder des Lehrers für Fachpraxis und der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an berufsbildenden Schulen

Die Landesverordnung über die pädagogische Ausbildung und Prüfung für das Lehramt der Lehrerin oder des Lehrers für Fachpraxis und der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an berufsbildenden Schulen vom 16. September 2013 (GVBl. S. 372)¹²⁾, 2014 S. 22, BS 223-1-55) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Zur Vorbereitung auf einen inklusiven Unterricht sind Kompetenzen zu erwerben, die zu grundlegendem inklusionspädagogischen Handeln und zu einer wirkungsvollen Zusammenarbeit in multiprofessionellen Teams befähigen.“
2. In § 3 Abs. 3 wird folgender neue Satz 2 eingefügt:
„In den Ausbildungsveranstaltungen des Studienseminars kommt dem Erwerb inklusionspädagogischer Kompetenzen eine besondere Bedeutung zu.“

§ 22

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.¹³⁾

(2) § 16 findet keine Anwendung auf Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes einen lehramtsbezogenen Bachelor- oder Masterstudiengang an einer Universität des Landes begonnen haben.

(3) Die §§ 17 bis 19 finden keine Anwendung auf Anwärtinnen und Anwärter, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in den jeweiligen Vorbereitungsdienst für ein Lehramt eingestellt worden sind.

(4) § 20 findet keine Anwendung auf Lehrkräfte, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits eingestellt worden sind und eine pädagogische Zusatzausbildung absolvieren.

(5) § 21 findet keine Anwendung auf Lehrkräfte, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits eingestellt worden sind und eine pädagogische Ausbildung absolvieren.

Mainz, den 27. November 2015
Die Ministerpräsidentin
Malu Dreyer

⁸⁾ GAmtsbl. S. 677

⁹⁾ Amtsbl. 2015 S. 3

¹⁰⁾ Amtsbl. S. 130

¹¹⁾ Amtsbl. 2014 S. 3

¹²⁾ Amtsbl. S. 265

¹³⁾ verkündet am 4. Dezember 2015

Anlage

(zu § 17 Nr. 4)

Anlage 2

(zu § 10 Abs. 1 Satz 2)

Inklusionspädagogische Kompetenzen in der Curricularen Struktur der Lehrerinnen- und Lehrerausbildung im Vorbereitungsdienst

1. Einstellungen und Haltungen

<p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Inklusion als gesellschaftliche Aufgabe - Inklusion als Notwendigkeit gesellschaftlich verantwortlicher Erziehungsarbeit von Kindern und Jugendlichen - Chance schulischer Qualitätsentwicklung - Selbstkonzept und wertebewusstes Handeln als lebenslange Entwicklungsaufgabe - Umgang mit beruflichen Anforderungen und eigenen Ressourcen - rollenadäquates Handeln und Reflektieren - Möglichkeiten der Umsetzung unterschiedlicher Handlungskonzepte auf der Basis bildungswissenschaftlicher Grundlagen unter besonderer Berücksichtigung inklusiver Anforderungen - professionelle Weiterentwicklung der eigenen Lehrerpersönlichkeit durch Analyse und (Selbst-)Reflexion von Kommunikations- und Interaktionsmustern - Inklusion als Schwerpunkt eigenen Handelns
<p>Qualifikationen:</p> <p>Die Anwärterinnen und Anwärter lernen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - das eigene berufliche Rollenverständnis bezüglich Rechte und Pflichten zu reflektieren; - professionelle Grundhaltungen im Bewusstsein rollenspezifischer Erfordernisse mit kritischer Distanz zur eigenen Person zu realisieren und Inklusion als Schwerpunkt eigenen Handelns in den Blick zu nehmen; - konstruktive Beziehungen mit allen an der Schule beteiligten Personen im Sinne eines lernförderlichen Klimas zu pflegen und sich an der Planung und Umsetzung inklusionspädagogischer Vorhaben zu beteiligen; - die Umsetzung von Inklusion in ihrer Einsatzschule zu reflektieren und entsprechende individuelle Konzepte ansatzweise umzusetzen.
<p>Erwartete Kompetenzen:</p> <p>Die Anwärterinnen und Anwärter</p> <ul style="list-style-type: none"> - kennen und berücksichtigen ihre Rechte und Pflichten in einem inklusiven Unterricht; - reflektieren Möglichkeiten und Grenzen der eigenen Profession; - nutzen die Unterstützungs- und Kooperationsangebote unterschiedlicher Expertinnen und Experten zur Erweiterung des eigenen Handlungsrepertoires (u. a. Kooperation mit Kolleginnen und Kollegen anderer Schularten); - nutzen Selbst- und Fremdevaluation für die eigene berufliche Entwicklung in vielfältigen Rückmeldungs- und Reflexions-situationen; - übernehmen Mitverantwortung in schulischen Entwicklungsprozessen und Projekten und der Umsetzung der Inklusion in Schule und Unterricht; - verfügen über eine professionelle Grundhaltung gegenüber Beratung von Schülerinnen und Schülern sowie Eltern im inklusiven Unterricht; - verfügen und nutzen Orientierungswissen zur Erweiterung der eigenen Handlungskompetenzen und setzen diese reflektiert ein; - reflektieren die inklusive Praxis an ihrer Einsatzschule fortlaufend.

2. Förderpädagogische Grundlagen, Organisationsformen sonderpädagogischer Förderung sowie Prävention von herausforderndem Verhalten und Lernproblemen sowie -schwierigkeiten

Inhalte:

- pädagogische und rechtliche Anforderungen im spezifischen schulischen und gesellschaftlichen Umfeld unter Berücksichtigung der Schwerpunktschule, der Förderschule sowie weiterer inklusiver schulischer Bildungsangebote
- Entwicklung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und deren Auswirkung auf Bildung und schulische Erziehung
- Entfaltung von Entwicklungspotenzialen mithilfe von Arbeits- und Förderplänen
- Kooperation und Interaktion mit sonderpädagogischen Handlungsfeldern
- Kooperationen im Unterricht
- individuelle, soziale und interkulturelle Vielfalt als Herausforderung und Chance für Unterricht /Inklusion als Schwerpunkt des eigenen Handelns
- Kooperationsformen im Unterricht
- neue Medien zur Erweiterung des Lernens und Kompensation erschwerter Bedingungen
- Aufgabekultur, Bildungsansprüche und Lernausgangslage der Kinder und Jugendlichen
- Entwicklungsstände, Lernpotentiale, Lernhindernisse und besondere Begabungen der eigenen Lerngruppen
- Beobachtungs- und Beratungsformen
- Diagnose und Fördermaßnahmen im pädagogischen Alltagsgeschehen

Qualifikationen:

Die Anwärterinnen und Anwärter lernen,

- Problembewusstsein für pädagogische Möglichkeiten der Stärkung der Sozialkompetenz und konfliktmindernde bzw. -vermeidende schulische und unterrichtliche Maßnahmen zu zeigen;
- sich an individuellen Lernfortschritten zu orientieren und differenzierende Lernformen zu berücksichtigen;
- geeignete Konzepte (Advance Organizer und Response-to-Intervention versus Wait-to-fail-Ansätze) zur Vermeidung von Lernproblemen und Lernschwierigkeiten im Unterricht einzusetzen;
- Sozialisationsbedingungen und Beziehungsgeflechte in den Lebenswelten Elternhaus, Betrieb, Schule und Umfeld wahrzunehmen, wissenschaftlich und literaturgeleitet zu hinterfragen und Konsequenzen für Unterricht und Erziehung abzuleiten;
- theoriegeleitete Lösungen zur Bewältigung von Konflikten in Schule und Unterricht zu finden;
- den lern- und entwicklungspsychologischen Stand der Schülerinnen und Schüler in den für den schulischen Alltag relevanten Bereichen zu diagnostizieren.

Erwartete Kompetenzen:

Die Anwärterinnen und Anwärter

- analysieren Lern- und Entwicklungsprozesse von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen;
- leiten individuelle Bildungs- und Erziehungsziele sowie Hilfen ab und stellen diese in Förderplänen dar;
- ermöglichen ein lern- und kommunikationsförderliches Klima;
- analysieren und reflektieren Kommunikationssituationen im Zusammenspiel von Emotion und Kognition und ziehen handlungsrelevante Schlussfolgerungen;
- nehmen Konflikte wahr, analysieren und handeln situativ angemessen;
- setzen geeignete lernförderliche Medien ein;
- verfügen über ein didaktisch-methodisches Handlungsrepertoire und verwenden es adressatengerecht, situationsangemessen und zielorientiert, insbesondere auch zum gemeinsamen Unterrichten von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderung;
- diagnostizieren die Lern- und Leistungsvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler in den für den schulischen Alltag relevanten Bereichen;
- reflektieren und begleiten die persönliche Entwicklung der Schülerinnen und Schüler fortlaufend;
- verstehen unterschiedliche Beurteilungssysteme und setzen sie individuell ein.

3. Förderplan/Individuelle Lernförderung

<p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bildungsansprüche und Lernausgangslagen der Kinder und Jugendlichen - rechtlicher Auftrag Schulgesetz § 10 - Entwicklungsstände, Lernpotentiale, Lernhindernisse und besondere Begabungen der eigenen Lerngruppe - pädagogische Diagnostik im Schulalltag - Lernstandsbeschreibung - Beobachtungs- und Beratungsformen - Diagnose- und Fördermaßnahmen im pädagogischen Alltagsgeschehen - Förderplanung/Lernplanung - Leistungserhebung - Leistungsbewertung
<p>Qualifikationen:</p> <p>Die Anwärterinnen und Anwärter lernen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - den aus dem Schulgesetz resultierenden rechtlichen Auftrag und dessen Handlungsspielräume der individuellen Förderung in den für den schulischen Alltag relevanten Bereichen umzusetzen; - Lern- und Entwicklungsprozesse ihrer Schülerinnen und Schüler in den für den schulischen Alltag relevanten Bereichen professionell zu beobachten, zu reflektieren, auszuwerten und zu dokumentieren; - entsprechende Förderangebote für Erziehung und Unterricht abzuleiten und damit Entwicklung in den diagnostizierten Stärken und Schwächen zu ermöglichen; - die Bedeutung des dialogischen Prinzips mit den betroffenen Schülerinnen und Schülern im Sinne der Selbsteinschätzung und Selbstbestimmung zu erkennen, zu erproben und im Unterrichtsalltag zu praktizieren; - die Bedeutung des dialogischen Prinzips mit allen am Erziehungsprozess Beteiligten im Sinne der Fremdeinschätzung, der gegenseitigen Wechselwirkung als wichtige Grundlage für die Verfolgung eines gemeinsamen Ziels zu erkennen, zu erproben und im Unterrichtsalltag zu praktizieren; - Lernprozessanalyse im Sinne eines Förderkreislaufes zu verstehen, entsprechend zu handeln und zu evaluieren; - unterschiedliche Formen der individuellen Leistungserhebung und Leistungsbeurteilung zu verstehen, verantwortungsbewusst anzuwenden und zu reflektieren.
<p>Erwartete Kompetenzen:</p> <p>Die Anwärterinnen und Anwärter</p> <ul style="list-style-type: none"> - diagnostizieren mittels professioneller Beobachtung, mittels Befragungen und/oder Erhebungen anhand von Kompetenzrastern und anderer Verfahren die Kompetenzen ihrer Schülerinnen und Schüler; - folgen entwicklungspsychologischen Erkenntnissen und führen regelmäßig dialogische Lern- und Entwicklungsgespräche mit der Schülerin oder dem Schüler, den Erziehungsberechtigten und allen am Erziehungsprozess Beteiligten – dem (erweiterten) Klassenteam; - formulieren möglichst gemeinsam Schritte der nächsten Entwicklung im individuellen Förderplan und ermöglichen somit individuelles Lernen; - leiten begründet Art, Dauer und Umfang der Fördermaßnahmen ab, verantworten diese und evaluieren diese kontinuierlich; - planen Unterricht didaktisch-methodisch so, dass individualisiertes und differenziertes Lernen in der Durchführung möglich ist; - führen Methoden und Instrumente ein, mit denen die Schülerinnen und Schüler möglichst selbstständig ihren Lernprozess wahrnehmen, beobachten und dokumentieren können; - verstehen unterschiedliche Beurteilungssysteme und setzen diese begründet ein; - entwickeln transparente und überprüfbare Kriterien für eine am Lernenden orientierte Leistungsbeurteilung.

4. Multiprofessionelle Kooperation und Teamarbeit in der Zusammenarbeit von Regelschullehrkraft, Förderschullehrkraft, pädagogischer Fachkraft, Integrationskraft, Schulsozialarbeit sowie außerschulischen Kooperationspartnern und externen schulischen Unterstützungshilfen

<p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - symmetrische Zusammenarbeit mit Eltern und Fachkräften innerhalb und außerhalb der Schule - Entfaltung von Entwicklungspotenzialen mithilfe von Arbeits- und Förderplänen im Team - rollenadäquates Handeln und Reflektieren in Kommunikations- und Kooperationsprozessen unterschiedlicher Kooperationspartner und Adressatengruppen - gemeinsame Vorbereitung und Durchführung von Beratungs- und Beurteilungsgesprächen - Aktionsformen gemeinsamen Unterrichts (Teamteaching, Coteaching, Arbeitsteilung innerhalb des Lehrerteams, innere und äußere Differenzierung, offene Arbeitsformen wie Lerntheke u. v. m.) - didaktisch-methodische Unterrichtsplanung im Team - kollegiale Fallberatung (Vorgehensweise, dialogische Diagnostik beim „Runden Tisch“)
<p>Qualifikationen:</p> <p>Die Anwärterinnen und Anwärter lernen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - fallbezogen außerschulische Unterstützungssysteme und externe sachkundige Expertenhilfe einzubeziehen; - ihre Aufgaben und Zuständigkeiten in der interdisziplinären fallbezogenen Kooperation sowohl in der innerschulischen kollegialen Zusammenarbeit als auch mit außerschulischen Unterstützungssystemen (Jugendamt, schulpсихologischer Dienst, Beratungsstellen und Trägereinrichtungen u. a.) wahrzunehmen.
<p>Erwartete Kompetenzen:</p> <p>Die Anwärterinnen und Anwärter</p> <ul style="list-style-type: none"> - erkennen die Notwendigkeit multiprofessioneller Kooperation in inklusivem Unterricht sowie im schulischen Umfeld als Aufgabe pädagogischen Handelns und setzen diese im schulischen Alltag um; - kennen Aufgaben und Funktionsweise des „Runden Tisches“ als etabliertes Gremium multiprofessioneller Zusammenarbeit und zur Aktivierung multiprofessioneller Kompetenzen; - nutzen die Expertise schulischer Kooperationspartner bei der Planung und Umsetzung von Unterricht; - setzen Wissen über Beratungsstrukturen und -konzepte in der Arbeit mit Kooperationspartnern um; - initiieren und gestalten den fachlichen Austausch in Teams, auch unterschiedlicher Berufsgruppen; - führen Unterricht in enger Kooperation mit den am Unterricht beteiligten Personen durch; - evaluieren Unterricht und schulische Veranstaltungen im Team und leiten Konsequenzen für die weitere Planung ab; - erfassen, interpretieren und dokumentieren gemeinsam Leistungen.

5. Erscheinungsformen (chronische Erkrankungen und Teilleistungsschwächen)

<p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - rechtliche Grundlagen in der Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Teilleistungsschwächen und chronischen Erkrankungen - Beratungsstellen, Beratungsformen und Beratungskonzepte für Schülerinnen und Schüler mit Teilleistungsschwächen und chronische Erkrankungen - Erscheinungsformen und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf Bildung und schulische Erziehung
<p>Qualifikationen:</p> <p>Die Anwärterinnen und Anwärter lernen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erscheinungsformen, deren Symptome und Auswirkungen zu überblicken, daraus entsprechende didaktische und methodische Handlungskonsequenzen im Sinne der Angemessenheit in den individuellen Fällen zu ziehen, um gemeinsames Unterrichten zu ermöglichen; - Qualitätsindikatoren für den adäquaten Umgang mit dem von den Erscheinungsformen betroffenen Kind, mit dem Ziel, Selbstverantwortung und Normalität zu gewährleisten, und in der Schule umzusetzen; - Rollenklarheit bezüglich der Rechte und Pflichten im Umgang mit den Erscheinungsformen zu entwickeln.
<p>Erwartete Kompetenzen:</p> <p>Die Anwärterinnen und Anwärter</p> <ul style="list-style-type: none"> - überblicken und kennen die zuständigen Institutionen der wichtigsten Erscheinungsformen, deren Kooperationsangebote, um diese bei den individuellen Bedürfnissen betroffener Kinder, Jugendlicher und junger Erwachsener zu berücksichtigen; - haben gelernt, entsprechende didaktische und methodische Konsequenzen für Erziehung und Unterricht zu ziehen; - kennen zentrale Bildungs- und Erziehungsaufgaben des jeweiligen schulischen Bildungsangebotes und setzen sie unter Berücksichtigung angemessener Maßnahmen im Sinne der Fürsorge und Vorsorge, die Erscheinungsformen betreffend um, mit dem Ziel, Selbstverantwortung und Normalität zu gewährleisten; - kennen und berücksichtigen (ihre) Rechte und Pflichten im Umgang mit Erscheinungsformen; - berücksichtigen die rechtlichen Voraussetzungen für eine aktive Verabreichung von Medikamenten; - wenden unterschiedliche Formen der Leistungsbeurteilung an, nutzen die rechtlichen Möglichkeiten des Nachteilsausgleich bei den Erscheinungsformen, wenden diese an und reflektieren sie; - kooperieren in ihrem Verantwortungsbewusstsein mit Ärztinnen und Ärzten, Therapeutinnen und Therapeuten, zuständigen Institutionen und am Erziehungsprozess Beteiligten.

21341

Kostenrichtwerte im Schulbau

Verwaltungsvorschrift
des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur
vom 21. Januar 2016 (936 – 50 725/02)

Bezug: Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur vom 22. Dezember 2014 – 936 – 50 725/02 – (Amtsbl. 2015 S. 52)

1 Aufgrund der eingetretenen Baupreissteigerungen werden die Kostenrichtwerte für die Förderung von Schulbaumaßnahmen pro Quadratmeter genehmigter Hauptnutzfläche wie folgt festgesetzt:

Grundschulen	3.024,- EUR
Hauptschulen, Realschulen, Realschulen plus sowie Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen	3.296,- EUR
Schulen mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung	3.313,- EUR
Integrierte Gesamtschulen	3.319,- EUR
Gymnasien	3.398,- EUR
Berufsbildende Schulen	3.586,- EUR.

Die erhöhten Kostenrichtwerte sind den Zuwendungsanträgen ab dem Schulbauprogramm 2016 zugrunde zu legen.

2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bezugsvorschrift außer Kraft.

Verlust eines Dienstsiegels

Das nachstehend bezeichnete Dienstsiegel ist abhandengekommen und wird hierdurch für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Dienstsiegels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung sind unmittelbar dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mitzuteilen.

Beschreibung des Dienstsiegels:

Art des Siegels:	Kleines Dienstsiegel mit Landeswappen
Umschrift:	Außenkreis: Nelson-Mandela-Schule + Dierdorf + Innenkreis oberhalb des Wappens: Realschule plus
Durchmesser:	36 mm
Werkstoff:	Rollstempel mit Gummiplatte

**START-Stipendienprogramm:
Beauftragung mit der Landeskoordination**

Für das START-Stipendienprogramm zur Förderung engagierter neu zugewanderter Jugendlicher an weiterführenden allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schulen in Rheinland-Pfalz wird ab dem Schuljahr 2016/17 eine Landeskoordinatorin/ein Landeskoordinator gesucht. Die Beauftragung mit der Landeskoordination ist mit einer Anrechnung von zwölf Lehrerwochenstunden verbunden.

Ausführliche Informationen zum START-Stipendienprogramm finden sich auf der Website der START-Stiftung (www.start-stiftung.de). Die Aufgaben der Landeskoordination umfassen im Einzelnen:

- die Kooperation mit der START-Stiftung und die Kontaktpflege zu den Förderern des Programms,
- die Durchführung des Auswahlverfahrens und der Aufnahme der neuen Stipendiatinnen und Stipendiaten in Zusammenarbeit mit der START-Stiftung,
- die Betreuung der Stipendiatinnen und Stipendiaten und die regelmäßige Kommunikation mit ihnen (in Rhein-

land-Pfalz befinden sich im Schnitt etwa 35 bis 40 Jugendliche in der Förderung),

- die Konzeption, Organisation und Durchführung von Bildungsangeboten vor Ort und die Vernetzung der Akteure vor Ort,
- der Informationsaustausch mit der START-Stiftung (z. B. Vorschläge bzgl. der Verlängerung von Stipendien; Mahnungen; Anträge von Stipendiatenseite),
- die Verwaltung und Abrechnung des regionalen Budgets,
- die regelmäßige Teilnahme an überregionalen Landeskoordinatoren-Treffen (i. d. R. dreimal im Jahr).

Mit der Landeskoordination können Lehrkräfte im staatlichen Schuldienst an weiterführenden allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schulen in Rheinland-Pfalz beauftragt werden. Das Büro der Landeskoordination wird in Abstimmung mit der Schulleitung an der Schule der Landeskoordinatorin bzw. des Landeskoordinators eingerichtet.

Interessensbekundungen werden **bis zum 31. März 2016** erbeten an das

Ministerium für Bildung, Wissenschaft,
Weiterbildung und Kultur
Referat 9415 C
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz.

Ausschreibung einer Ausbildungsstelle für islamischen Religionsunterricht in Ludwigshafen

Im Rahmen des Modellprojekts islamischer Religionsunterricht in der Sekundarstufe I an Gymnasien und Integrierten Gesamtschulen wird eine **schulpraktische Qualifizierung** für islamischen Religionsunterricht angeboten, die sich an die Regelungen für die pädagogische Zusatzausbildung (sog. Seiteneinstieg) anlehnt.

Die Qualifizierung dauert zwei Jahre. Sie findet am **Studienseminar für das Lehramt an Gymnasien in Speyer** statt. Die Ausbildungsschulen sind das **Wilhelm-von-Humboldt-Gymnasium in Ludwigshafen** und die **Integrierte Gesamtschule Ludwigshafen-Edigheim**. Von Anfang an ist die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer mit zwölf Unterrichtsstunden eigenverantwortlich als Lehrkraft tätig. Die Einstellung erfolgt für **eine ¼-Stelle nach Entgeltgruppe 12 TV-L**. Die Ausbildung für islamischen Religionsunterricht am Studienseminar erfolgt im Berufspraktischen Seminar und Fachseminar Philosophie/Ethik sowie in sonstigen Veranstaltungen des Studienseminars. Auf der Grundlage ihres Studiums soll die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer mit bildungswissenschaftlichen Themen unter Berücksichtigung der Erfahrungen im Schulalltag sowie mit didaktischem und methodischem Handlungsrepertoire für den Unterricht und mit Inhalten des Schul- und Beamtenrechts vertraut gemacht werden.

Nähere Informationen zum Modellprojekt islamischer Religionsunterricht finden sich hier: <http://religion.bildung-rp.de/islamischer-religionsunterricht-modellprojekt.html>.

Einstellungstermin: **29. August 2016**
Bewerbung ab sofort bis **22. April 2016**

Voraussetzungen:

- abgeschlossenes Hochschulstudium Islamwissenschaft mit einem religionsbezogenen Studienschwerpunkt oder
- abgeschlossenes Hochschulstudium Islamische Theologie oder
- abgeschlossenes Hochschulstudium Islamische Religionspädagogik.

Bei gleicher Eignung werden Bewerberinnen und Bewerber bevorzugt, die zusätzlich eine Qualifikation für ein zweites Lehramtsfach nachweisen können durch Vordiplom oder Zwischenprüfung oder Bachelor oder vergleichbare Leistungen (Nachweis von ca. 40 Semesterwochenstunden oder 60 Leistungspunkten). Die Fächer Erdkunde, Geschichte, Sozialkunde und Französisch können als zweites Lehramtsfach für diese Ausschreibung nicht berücksichtigt werden.

Unabhängig von den genannten Studienvoraussetzungen müssen die zur Ausübung des Berufs einer Lehrkraft erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse in Wort und Schrift vorliegen.

Bei erfolgreichem Abschluss der schulpraktischen Qualifizierung ist die unbefristete Übernahme in den Schuldienst vorgesehen.

Die Bewerbung ist zu richten an das
Ministerium für Bildung, Wissenschaft,
Weiterbildung und Kultur
z. Hd. Frau Carola Nolten-Heinrichs
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz.

Fügen Sie Ihrem Bewerbungsschreiben bitte folgende Unterlagen bei:

- Lebenslauf
- beglaubigte Zeugnisse über Studienabschlüsse (bei Islamwissenschaftlerinnen und Islamwissenschaftlern Nachweise über den religionsbezogenen Schwerpunkt) und gegebenenfalls Nachweise über Qualifizierungen für ein zweites Unterrichtsfach.
- Bei im Ausland erworbenen Qualifikationen fügen Sie bitte beglaubigte Übersetzungen und Nachweise über die Anerkennung der Studienleistungen bei.

Nach Prüfung der vorliegenden Zeugnisse werden Sie zu einem Auswahlgespräch und einem Kolloquium zur Prüfung der fachwissenschaftlichen und pädagogischen Voraussetzungen eingeladen.

Eine weitere notwendige Voraussetzung für Ihren Unterrichtseinsatz im Fach islamischer Religionsunterricht in Ludwigshafen ist die Zustimmung der Religionsgemeinschaft – im Falle der derzeit laufenden modellhaften Erprobung bedarf es der Zustimmung des christlich-islamischen Ge-

sprachskreises Ludwigshafen und der türkischen Frauenbildungsinitiative Ludwigshafen (IGRA e.V.).

Deren Einverständnis muss die Bewerberin bzw. der Bewerber im Fall eines erfolgreich absolvierten Kolloquiums einholen. Bei der Kontaktvermittlung wird das Ministerium behilflich sein.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Stellenausschreibungen im Schulversuch „Mehr Selbstverantwortung an rheinland-pfälzischen Schulen“

Im Rahmen des Schulversuchs „Mehr Selbstverantwortung an rheinland-pfälzischen Schulen“ werden an sieben allgemeinbildenden Schulen zu besetzende Stellen direkt von den teilnehmenden Schulen ausgeschrieben. Die Ausschreibungen erfolgen ganzjährig.

Die nächsten Ausschreibungen werden voraussichtlich im April dieses Jahres erfolgen.

Nähere Informationen zum Verfahren sowie die Veröffentlichung der Stellenausschreibungen stehen auf der nachfolgend genannten Internetseite zur Verfügung:

<http://www.add.rlp.de/Schulen-und-Kultur/Bewerbungsverfahren-und-Stellenausschreibungen/broker.jsp?uMen=71950f27-2296-2c41-39cd-b756881a6199>

Stellenausschreibung des Religionspädagogischen Instituts (RPI) der EKKW und der EKHN

Das Religionspädagogische Institut (RPI) der EKKW und der EKHN sucht zum **1. September 2016**

eine Studienleiterin bzw. einen Studienleiter.

Im Religionspädagogischen Institut der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (EKKW) und der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) soll zum 1. September 2016 eine Studienleitungsstelle besetzt werden. Dienstsitz ist Marburg.

Ein Schwerpunkt der Stelle ist die religionspädagogische Ausbildung der Vikarinnen und Vikare der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck in Kooperation mit dem Predigerseminar in Hofgeismar. Ein zweiter Schwerpunkt ist die schulfachliche Zuständigkeit im Bereich Grundschule oder im Bereich Sekundarstufe I.

Zu den Aufgaben für das Arbeitsfeld Vikarsausbildung gehören insbesondere:

- Planung, Durchführung und Auswertung von Seminarwochen, Studentagen und Studiennachmittagen,
- Planung, Durchführung und Auswertung der Mentorentagen,

- Durchführung von Beratungsbesuchen im Religionsunterricht,
- Durchführung von Lehrproben.

Zu den schulfachlichen Aufgaben gehören insbesondere:

- Planung, Durchführung und Auswertung von pädagogisch-theologischen Fortbildungsangeboten,
- Entwicklung von spirituellen Angeboten für Unterrichtende,
- Angebote zur fachdidaktischen und methodischen Qualifizierung für den Religionsunterricht,
- Einzelberatungen, Beratung von Fachkonferenzen und Fachsprecherinnen/Fachsprechern,
- Beratung von Dekanaten und Kirchengemeinden bei religionspädagogischen Fachfragen,
- Erarbeitung und Bereitstellung von Unterrichtsmaterialien, Medien und weiteren Veröffentlichungen zu religionspädagogischen Fragen und Themen,
- eigene Unterrichtspraxis.

Ggf. sind weitere Aufgaben im RPI zu übernehmen.

Bewerber können sich

- Lehrerinnen und Lehrer mit dem Fach Evangelische Religion an Grundschulen bzw. in der Sek. I,
- Pfarrerinnen und Pfarrer mit mehrjähriger Unterrichtserfahrung, fundierten religionspädagogischen Kenntnissen und Erfahrungen in der Vikarsausbildung der EKKW.

Wünschenswert sind weitere spezifische Kompetenzen z. B. in einem der drei folgenden Themenfeldern: Medienpädagogik, Interreligiöses Lernen oder Inklusion.

Erwartet werden insbesondere folgende Fähigkeiten und Qualifikationen:

- mehrjährige Unterrichtspraxis im Fach Religionsunterricht in der Grundschule bzw. der Sekundarstufe I,
- theologische Reflexionsfähigkeit,
- fundierte Kenntnisse in Religionspädagogik und Schulpädagogik,
- Kommunikations-, Organisations- und Kooperationsfähigkeit,
- Beratungskompetenz.

Die Stelle ist dotiert nach Besoldungsgruppe A 13/A 14 des Bundesbesoldungsgesetzes. Sie wird für die Dauer von sieben Jahren besetzt, eine Wiederbewerbung ist möglich. Lehrkräfte werden vom zuständigen Schulamt in dienstlichem Interesse beurlaubt. Bewerbungen sind **bis zum 31. März 2016** zu richten an das

RPI der EKKW und der EKHN
 Direktor Uwe Martini
 Rudolf-Bultmann-Str. 4
 35039 Marburg.

Weitere Auskünfte erteilt Herr Direktor Uwe Martini unter der Telefonnummer 0 64 21/969-114.

Stellenausschreibung der St. Raphael Caritas Alten- und Behindertenhilfe

Bei der **St. Raphael Caritas Alten- und Behindertenhilfe** engagieren Sie sich in einem modernen Unternehmen mit über 1.400 Mitarbeitern und 40 Standorten. Mit unseren vielfältigen Arbeits- und Wohn- sowie Bildungs- und Freizeitangeboten sind wir einer der größten sozialen Dienstleister im nördlichen Rheinland-Pfalz.

Für die von uns getragene **Maria-Grünewald-Schule in Wittlich**, staatlich anerkannte Ersatzschule, Förderschule mit den Schwerpunkten ganzheitliche und motorische Entwicklung (Bildungsgang ganzheitliche Entwicklung) mit 62 Schülerinnen und Schülern suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Schulleiterin/einen Schulleiter (Rektorin/Rektor im Privatschuldienst).

Ihre Aufgaben:

- kompetente, engagierte und verantwortungsbewusste Leitung der Schule
- wertschätzender und offener Umgang mit Schülern, Angehörigen und Lehrern
- Umsetzung innovativer Bildungsansätze zur Weiterentwicklung des Schulprofils
- Zusammenarbeit mit den anderen Förderbereichen der Einrichtung Maria Grünewald

Wir erwarten:

- ein abgeschlossenes Studium (Erste und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Förderschulen)
- mehrjährige Berufserfahrung im Schuldienst, idealerweise in einer Leitungsfunktion an einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung
- hervorragende fachliche und pädagogische Kenntnisse
- eine positive Einstellung zur Arbeit mit Menschen mit Unterstützungsbedarf sowie zum kirchlichen Dienst

Wir bieten:

- eine abwechslungsreiche und verantwortungsvolle Tätigkeit in einem spannenden Umfeld
- eine Stelle in Vollzeit (38,5 Stunden pro Woche)
- eine Vergütung nach den Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes analog TV-L, Vergütungsgruppe E 14
- eine kirchliche Zusatzversorgung sowie Jahressonderzahlung

Für Auskünfte steht Ihnen Frau Ilona Klein unter Telefon 0 65 71/69 51 01 zur Verfügung.

Bitte senden Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen unter Angabe der Kennziffer 1304 **bis zum 15. März 2016** an:

St. Raphael Caritas Alten- und Behindertenhilfe GmbH
Maria Grünewald
Franziskusstraße
54516 Wittlich

Gerne auch per E-Mail: bewerbung@srcab.de

Weitere Informationen finden Sie unter www.st-raphael-cab.de.

Stellenausschreibungen an deutschen Auslandsschulen

Die folgende Stelle für Schulleiterinnen oder Schulleiter ist zu besetzen:

Schmidt-Schule Jerusalem, Palästinensische Gebiete

Besetzungsdatum: 01. 08. 2016
Bewerbungsende: 04. 03. 2016

Gegliederte Begegnungsschule
Klassenstufen: 1–12
Schülerzahl: 504
Deutsches Sprachdiplom der KMK (Stufe I und II)
Sekundarabschluss des Landes
Deutsches Internationales Abitur

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II
Bes.Gr. A 15/A 16 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L

Eine mehrjährige Erfahrung in einer Leitungsfunktion in der Schule und gute Englischkenntnisse sind erforderlich.

Eine positive Einstellung dem katholischen Glauben gegenüber ist vom Schulträger erwünscht.

Erfahrungen im Auslandsschuldienst sind erwünscht.

Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland wird erwartet.

Formulare für die Bewerbung stehen im Internet unter www.auslandsschulwesen.de zur Verfügung.

Die Bewerbung ist möglichst umgehend zweifach auf dem Dienstweg an das Bundesverwaltungsamt – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) – zu richten. Eine weitere Ausfertigung der Bewerbungsunterlagen ist gleichzeitig an das im Kultusministerium/in der Senatsverwaltung des Landes zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) zu senden, in diesem Falle an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur, Referat 9414 C, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz.

Um direkte Übersendung einer Durchschrift des Bewerbungsschreibens, eines ausgefüllten Fragebogens, eines Lebenslaufs und der letzten dienstlichen Beurteilung an die ZfA (als Vorabinformation) wird gebeten.

Nur fristgerecht eingehende Bewerbungen können berücksichtigt werden.

Die vollständigen Bewerbungsunterlagen müssen spätestens vier Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist auf dem Dienstweg in der ZfA vorliegen. Die ZfA entscheidet über Förderung der Stelle aus Bundesmitteln (Vermittlung).

Bewerberinnen und Bewerber müssen die in der Ausschreibung angegebene Besoldungs-/Entgeltgruppe innehaben. Soweit Bewerberinnen oder Bewerber diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerberinnen und Bewerberinnen

bungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die ausgeschriebene Besoldungsgruppe bzw. zur Eingruppierung in die vergleichbare Entgeltgruppe führen können. Hierzu ist eine ausdrückliche Empfehlung für die Tätigkeit als Schulleiterin oder Schulleiter im Ausland durch den Dienstherrn erforderlich.

Bitte beachten Sie im Einzelnen die jeweils gültigen Verfahrenswege und Bewerbungsmodalitäten in Rheinland-Pfalz.

Stellenausschreibung als Prozessbegleiterin/Prozessbegleiter in Dubai

Das Bundesverwaltungsamt – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) – sucht zum **1. September 2016** eine Prozessbegleiterin/einen Prozessbegleiter.

Als Prozessbegleiterin/Prozessbegleiter haben Sie die ebenso spannende wie herausfordernde Aufgabe 13 deutsche Schulen in der Türkei, in Katar, Saudi-Arabien, im Iran, Irak und den Vereinigten Arabischen Emiraten bei ihren Schulentwicklungsprozessen zu begleiten und zu unterstützen. Sie gehören damit als Mitarbeiterin bzw. als Mitarbeiter der Zentralstelle einem Team von 16 Prozessbegleitern an, die weltweit die deutschen Schulen im Ausland betreuen und die sich im Rahmen von Tagungen sowie auf digitalem Wege über ihre Arbeit austauschen und sich gegenseitig unterstützen.

Zu den Aufgaben einer Prozessbegleiterin bzw. eines Prozessbegleiters gehören:

- Analyse der Qualitätsmanagementprozesse der Einzelschule unter Einsatz einer schultypenspezifischen Analysematrix (Stand der Schulentwicklung unter Berücksichtigung von schulinternen Ablauf-, Beteiligungs-, Kommunikations- und Evaluationsprozessen und verankerten Qualitätsroutinen),
- Entwicklung von Vorschlägen für die weitere Ausgestaltung der Förderverträge,
- Beratung und Unterstützung von Schulleitungen, Schulvereinsvorständen, Fachteams, Abteilungsteams und Steuergruppen im Hinblick auf das Qualitätsmanagement der Einzelschule und die Vernetzung in der Region,
- Konzeptentwicklung zu von den fördernden Stellen definierten Schwerpunkten der Fortbildung,
- Beratung von Schulen im Aufbau,
- regelmäßige Rückmeldung an die Einzelschule in Form eines standardisierten Berichts zum Qualitätsmanagement der Schule,
- Beratung mit den Schulen über die schulinternen und regionalen Fortbildungsnotwendigkeiten sowie über die Sicherung der Nachhaltigkeit von Fortbildungen; Impulsgebung für die zukünftige Schwerpunktsetzung der Fortbildungsangebote der fördernden Stellen sowie

regionales Fortbildungsmanagement im Auftrag der ZfA (Organisation, Umsetzung, Abrechnung über Projektmittel, Rechenschaftslegung der zentral gesteuerten und verantworteten Maßnahmen und deren Evaluation),

- Wahrnehmung ausgewählter Fortbildungsaufträge (z. B. Peer-Schulungen),
- regelmäßige Berichterstattung.

Voraussetzungen sind:

- grundsätzlich ein in Deutschland erworbenes Erstes und Zweites Staatsexamen für ein Lehramt oder vergleichbare Qualifikationen,
- Erfahrungen im Auslandsschuldienst,
- Leitungserfahrung (vorzugsweise Schulleitung),
- langjährige Unterrichtserfahrung,
- ausgewiesene Erfahrung im Bereich Qualitätsmanagement von schulischen Systemen,
- Erfahrungen im Projekt- und Prozessmanagement,
- Identifikation mit dem Pädagogischen Qualitätsmanagement für deutsche Auslandsschulen und
- gute Fremdsprachenkenntnisse in Englisch und/oder einer anderen weltweiten Verkehrssprache.

Erwünscht sind Erfahrungen in der Organisation und Durchführung von Fortbildungen.

Bewerben können sich Beamtinnen oder Beamte auf Lebenszeit im Schuldienst bis zur Besoldungsgruppe A 14/ A 15 (in begründeten Einzelfällen bis A 16) oder unbefristet beschäftigte Lehrkräfte mit entsprechender Tarifgruppe.

Die Prozessbegleiterin/der Prozessbegleiter soll über eine hohe personale und soziale Kompetenz verfügen, insbesondere über

- Kommunikationskompetenz und Kooperationsfähigkeit,
- interkulturelle Kompetenz,
- Teamfähigkeit,
- Selbstreflexionsfähigkeit,
- Managementkompetenzen und Durchsetzungsfähigkeit,
- hohe Einsatzbereitschaft und Belastbarkeit,
- hohe Flexibilität bei der Arbeitszeit sowie Bereitschaft zu häufigen und regelmäßigen Dienstreisen,
- Kompetenz im Umgang mit elektronischen Medien

und eine von Wertschätzung und Respekt geprägte Haltung einnehmen.

Besondere Hinweise: Der Grundvertrag beträgt drei Jahre. Das Bewerberprofil soll grundsätzlich eine Regeleinsatzzeit von sechs Jahren ermöglichen.

Wenn Sie bereits in die Bewerberdatei der Zentralstelle aufgenommen sind, teilen Sie bitte Ihr Interesse am Einsatz als Prozessbegleiterin bzw. Prozessbegleiter der Zentralstelle schriftlich (formlos) mit, und zwar bis **9. März 2016**. **Wichtig:**

Informieren Sie bitte auch mit einem gesonderten Schreiben das im Kultusministerium/in der Senatsverwaltung des Landes zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) über Ihre Bewerbung.

Sollten Sie sich neu auf diese Stelle bewerben, richten Sie bitte Ihre Bewerbung auf dem Dienstweg (über die Schulleitung und die ADD) gleichfalls bis **9. März 2016** an das

Bundesverwaltungsamt
– Zentralstelle für das Auslandsschulwesen – ZfA 4
50728 Köln.

Eine Kopie Ihrer Bewerbungsunterlagen schicken Sie bitte gleichzeitig unmittelbar an die Zentralstelle. Eine weitere Ausfertigung richten Sie bitte gleichzeitig an das im Kultusministerium des Landes zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland, in diesem Falle das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur, Referat 9414 C, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz.

Eine Berücksichtigung der Bewerbung kann nur bei rechtzeitigem Eingang der vollständigen Bewerbungsunterlagen (Freistellung, dienstliche Beurteilung) auf dem Dienstweg erfolgen.

Das Bundesverwaltungsamt hat sich Frauenförderung zum Ziel gesetzt. Daher werden Bewerbungen von Frauen besonders begrüßt. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt. Es wird eine den landesspezifischen Anforderungen entsprechende gesundheitliche Belastbarkeit erwartet.

Bewerbungsunterlagen erhalten Sie unter www.auslandsschulwesen.de – Bewerbung – Auslandsdienstlehrkraft.

Informationen über die fachlichen Gegebenheiten zur Stelle als Prozessbegleiterin/als Prozessbegleiter erhalten Sie unter:

Tel.-Nr.: 02 28/9 93 58-87 29
(Frau Sandra Luthe)
 E-Mail: sandra.luthe@bva.bund.de

Tel.-Nr.: 02 28/9 93 58-87 28
(Herr Wilhelm Krüsemann)
 E-Mail: wilhelm.kruesemann@bva.bund.de

Informationen zum Bewerbungsverfahren erhalten Sie unter:

Tel.-Nr.: 02 28/9 93 58-86 52
(Frau Heidi Fahr)
 E-Mail: heidi.fahr@bva.bund.de

Stellenausschreibungen im Schulbereich, in der Schulaufsicht und an Studienseminaren

Um die ausgeschriebenen Stellen können sich geeignete Lehrkräfte unter Vorlage von Personalunterlagen (Lebenslauf, Zeugniskopien, letzte dienstliche Beurteilung – Hinweise auf bereits vorgelegte Bewerbungsunterlagen oder die Personalakten genügen nicht) bewerben. Die Bewerbungen sind innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes auf dem Dienstweg einzureichen. Bewerbungsschreiben und Unterlagen bitte geheftet vorlegen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Bewerbungen einschließlich der eingereichten Personalunterlagen bei mitbestimmungspflichtigen Stellenbesetzungen auch dem für die Zustimmung zur Besetzung zuständigen Personalrat vorgelegt werden. Soweit die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, werden die genannten Unterlagen auch der zuständigen Gleichstellungsbeauftragten zugänglich gemacht; Gleiches gilt für die Vorlage bei der zuständigen Schwerbehindertenvertretung. Bei Schulleiterstellen werden im Rahmen der Benehmensherstellung nach § 26 Abs. 5 Schulgesetz sowohl der Schulträger als auch der Schulausschuss einbezogen. Personalangelegenheiten der Schulleiterinnen und Schulleiter, Seminarleiterinnen und Seminarleiter sowie deren ständige Vertreterinnen und Vertreter unterliegen gemäß § 81 Landespersonalvertretungsgesetz nicht der Mitbestimmung. Bewerberinnen und Bewerber haben nach der vorgenannten Vorschrift jedoch die Möglichkeit, die Mitbestimmung der Personalvertretung zu beantragen. Dies müsste ggf. mit der Bewerbung erfolgen.

Das Land Rheinland-Pfalz möchte der Unterrepräsentanz von Frauen in Führungspositionen nachhaltig entgegenwirken. Eine Voraussetzung hierfür ist, dass sich Frauen auch im Schulbereich verstärkt um derartige Positionen bewerben. Aus diesem Grunde sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht.

Soweit bei der einzelnen Stelle nichts anderes angegeben ist, werden die Stellen in Vollzeitform und in Teilzeitform ausgeschrieben. Bei der Bewerbung ist anzugeben, ob die Vollzeitform oder die Teilzeitform angestrebt wird, im letzten Fall auch, welcher Beschäftigungsumfang gewünscht wird.

Grundlage für die Auswahlentscheidung ist das Stellen- und Anforderungsprofil für die jeweils zu besetzende Funktionsstelle. Die allgemeinen Stellen- und Anforderungsprofile für Funktionsstellen im Bereich Schulen wurden durch Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung, Frauen und Jugend vom 15.12.2004 (Az: 9422 A – Tgb.-Nr. 772/04) im GAmtsbl. Nr. 1 vom 26.1.2005, für die regionale Schulberaterin und den regionalen Schulberater für die berufsbildenden Schulen im GAmtsbl. Nr. 5 vom 23.5.2006, für die pädagogische Koordinatorin/den pädagogischen Koordinator an Realschulen plus im Amtsblatt Nr. 3 vom 24.3.2009 sowie für die Fachoberschulkoordinatorin/den Fachoberschulkoordinator an Realschulen plus mit organisatorisch verbundener Fachoberschule im Amtsblatt Nr. 8 vom 27.8.2010 veröffentlicht. Bei der einzelnen Funktionsstellenausschreibung finden Sie ggf. einen Hinweis über mögliche Ergänzungen und Erweiterungen des allgemeinen Stellen- und Anforderungsprofils, die im Internet veröffentlicht werden (www.schuldienst.rlp.de) sowie bei der Schule oder Schulaufsicht eingesehen werden können.

Bei der Besetzung von Schulleiterinnen- und Schulleiterstellen ist eine Hausberufung in Ausnahmefällen möglich. In diesem Rahmen kann bei gleicher Qualifikation Außenbewerberinnen und Außenbewerbern der Vorzug gegeben werden.

Schwerbehinderte Lehrkräfte werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Um Funktionsstellen an Schulen und Studienseminaren können sich nur Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung für ein entsprechendes Lehramt und einer mindestens vierjährigen Berufserfahrung im Schuldienst nach Erwerb der Lehrbefähigung (in einem unbefristeten Beschäftigtenverhältnis oder im Beamtenverhältnis mit einem Beschäftigungsumfang von jeweils mindestens der Hälfte des Regelstundenmaßes) bewerben.

Querschnittsaufgabe für alle Funktionsstellen ist die Umsetzung des Prinzips des Gender-Mainstreamings in der Schule. Voraussetzung für die sachgerechte Wahrnehmung dieser Aufgabe ist Genderkompetenz. Bewerberinnen und Bewerber müssen Geschlechterrollen und -stereotypen und ihre Wirkungen erkennen und in schulische Sachverhalte transferieren können.

Anschriften:

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Außenstelle Schulaufsicht
Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Außenstelle Schulaufsicht
Südallee 15–19
56068 Koblenz

Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz

Folgende Stellen sind zu besetzen:

Schule/Dienststelle/Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.Gr. u. evtl. Zulagen	Fußnoten/Hinweise	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an ADD/ Außenstelle
an Grundschulen					
GS Simmern/Hunsrück Rottmann	Rektor/in	A 14	1	1. 8. 2016	Koblenz
GS Klängenmünster	Rektor/in	A 13/ A 13 Z	Die besoldungsrechtliche Einstufung ist von der Schülerzahl abhängig.	1. 8. 2016	Neustadt
GS Neustadt Hans-Geiger	Rektor/in	A 13/ A 13 Z	Die besoldungsrechtliche Einstufung ist von der Schülerzahl abhängig.	1. 8. 2016	Neustadt
GS Roxheim	Rektor/in	A 13 Z		1. 8. 2016	Koblenz
GS Trier-Zewen	Rektor/in	A 13 Z		sofort	Trier
GS Atzelgift-Streithausen	Rektor/in	A 13	1	1. 8. 2016	Koblenz
GS Minfeld	Rektor/in	A 13	1	sofort	Neustadt
GS Niederfell	Rektor/in	A 13	1; 2	1. 8. 2016	Koblenz
GS Unnau	Rektor/in	A 13	1	1. 8. 2016	Koblenz
GS Frankenthal Pestalozzi	Konrektor/in	A 13	1; 2	1. 8. 2016	Neustadt
GS Horhausen	Konrektor/in	A 13	1	1. 8. 2016	Koblenz
GS Koblenz Schenkendorf	Konrektor/in	A 13		1. 8. 2016	Koblenz
GS Landau Pestalozzi	Konrektor/in	A 13	Erfahrungen mit Ganztagsschule erwünscht	sofort	Neustadt
GS Lauterecken	Konrektor/in	A 13		sofort	Trier
GS Monsheim	Konrektor/in	A 13	1; 2	sofort	Neustadt
GS Nentershausen	Konrektor/in	A 13	1; 2	1. 8. 2016	Koblenz
GS Offenbach	Konrektor/in	A 13	1	sofort	Neustadt

1) Erneute Ausschreibung zur Erweiterung des Bewerberkreises.

2) Es können sich auch Lehrkräfte bewerben, deren Berufserfahrung weniger als vier Jahre beträgt.

an Grund- und Realschulen plus

GRS+ Waldrach	Rektor/in an einer Realschule plus	A 14 Z		sofort	Trier
---------------	---------------------------------------	--------	--	--------	-------

an Realschulen plus

RS+ Ludwigshafen Ebertpark	Rektor/in an einer Realschule plus	A 15		1. 2. 2017	Neustadt
RS+ Speyer Nikolaus-von-Weis	Konrektor/in an einer Realschule plus	A 14	Schule in privater Trägerschaft	sofort	Neustadt
RS+ Worms Pfrimmtal	Konrektor/in an einer Realschule plus als pädagogische/r Koordinator/in	A 13 Z		sofort	Neustadt

Schule/Dienststelle/Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.Gr. u. evtl. Zulagen	Fußnoten/Hinweise	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an ADD/ Außenstelle
-------------------------	------------------------	--------------------------------	-------------------	-------------------------------	-------------------------------------

an Gymnasien und Kollegs

GY Landau Max-Slevogt	Studiendirektor/in als ständige/r Vertreter/in der Schulleiterin/ des Schulleiters	A 15 Z	1	sofort	Neustadt
GY Wittlich Peter-Wust	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (Leitung MSS)	A 15		1. 8. 2016	Trier
GY Höhr-Grenzhausen	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben	A 15		sofort	Koblenz
GY St. Goarshausen	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben	A 15	1	1. 8. 2016	Koblenz

1) Erneute Ausschreibung zur Erweiterung des Bewerberkreises.

an Gesamtschulen

IGS Rheinzabern	Direktor/in einer Integrierten Gesamtschule mit Oberstufe	A 16	Bewerben können sich nur Lehrkräfte mit dem Lehramt an Gymnasien.	sofort	Neustadt
IGS Zell	Direktorstellvertreter/in einer Integrierten Gesamtschule mit Oberstufe	A 15 Z	Bewerben können sich nur Lehrkräfte mit dem Lehramt an Gymnasien.	sofort	Trier
IGS Frankenthal	Konrektor/in an einer Integrierten Gesamtschule als pädagogische/r Koordinator/in für die Klassenstufen 7 und 8	A 13 Z/ A 14		sofort	Neustadt
IGS Mainz-Bretzenheim	Konrektor/in an einer Integrierten Gesamtschule als pädagogische/r Koordinator/in für die Klassenstufen 5 und 6	A 13 Z/ A 14	1	sofort	Neustadt
IGS Sprendlingen	Konrektor/in an einer Integrierten Gesamtschule als pädagogische/r Koordinator/in für die Klassenstufen 5 und 6	A 13 Z/ A 14		1. 8. 2016	Neustadt
IGS Kaiserslautern B. v. Suttner	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben	A 15		1. 8. 2016	Neustadt

1) Erneute Ausschreibung zur Erweiterung des Bewerberkreises.

Schule/Dienststelle/Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.Gr. u. evtl. Zulagen	Fußnoten/Hinweise	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an ADD/ Außenstelle
-------------------------	------------------------	--------------------------------	-------------------	-------------------------------	-------------------------------------

an Förderschulen

Erläuterungen der Kurzbezeichnungen der Schulen:

SF	Schule mit dem Förderschwerpunkt
L	Lernen
G	ganzheitliche Entwicklung
M	motorische Entwicklung
E	sozial-emotionale Entwicklung
S	Sprache
SFBLS	Schule für Blinde und Sehbehinderte
SFGLS	Schule für Gehörlose und Schwerhörige
FÖZ	Förderzentrum

SFGLS Trier	Förderschulkonrektor/in	A 14 Z	Ein ergänzendes Stellenanforderungsprofil liegt vor.	sofort	Trier
SFG Bad Kreuznach	Förderschulkonrektor/in	A 14	1; 2	sofort	Koblenz
SFG Trier	Förderschulkonrektor/in	A 14	1 Schule in privater Trägerschaft	sofort	Trier
SFL Mayen	Förderschulkonrektor/in	A 14		1. 8. 2016	Koblenz
SFLG Raubach	Förderschulkonrektor/in	A 14		1. 8. 2016	Koblenz
SFS Hachenburg	Förderschulkonrektor/in	A 14		sofort	Koblenz
SFG Neuwied	Zweite/r Förderschulkonrektor/in	A 14	1; 2	1. 10. 2016	Koblenz

- 1) Erneute Ausschreibung zur Erweiterung des Bewerberkreises.
- 2) Es können sich auch Lehrkräfte bewerben, deren Berufserfahrung weniger als vier Jahre beträgt.

an berufsbildenden Schulen

BBS Neuwied Gew./Tech.	Studiendirektor/in als ständige/r Vertreter/in der Schulleiterin/ des Schulleiters	A 15 Z		1. 8. 2016	Koblenz
BBS Bad Bergzabern SÜW	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben	A 15	1	1. 8. 2016	Neustadt
BBS Montabaur	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben	A 15	Ein ergänzendes Stellenanforderungsprofil liegt vor.	1. 8. 2016	Koblenz
BBS Westerburg	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben	A 15	Ein ergänzendes Stellenanforderungsprofil liegt vor.	sofort	Koblenz

- 1) Erneute Ausschreibung zur Erweiterung des Bewerberkreises.

Seminar	Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.Gr.	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an
an Studienseminaren					
Staatl. Studienseminar für das Lehramt an Grundschulen	Westerburg	Konrektor/in als stv. Seminarleiter/in	13+Z	1. 8. 2016	Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur
Staatl. Studienseminar für das Lehramt an berufsbildenden Schulen	Trier	Studiendirektor/in als Fachleiter/in für Berufspraxis	A 15	sofort	Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur
Staatl. Studienseminar für das Lehramt an berufsbildenden Schulen – Zweitausschreibung –	Trier	Studiendirektor/in als Fachleiter/in für Deutsch	A 15	sofort	Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur

II. Nichtamtlicher Teil

13. Landeswettbewerb Physik Sekundarstufe I „Durchblick mit Physik“ 2015/16 für Gymnasien und Integrierte Gesamtschulen in Rheinland-Pfalz

Von Februar bis April 2016 sind wieder Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 8–10 aufgerufen, sich am Landeswettbewerb Physik zu beteiligen.

Der Wettbewerb gliedert sich in drei Runden. Die erste Runde für Klassenstufe 8 (und jünger) ist auf Breitenwirkung angelegt und verfolgt das Ziel, bei möglichst vielen Schülerinnen und Schülern Interesse und Freude an physikalischen Fragestellungen zu wecken. Bei der Aufgabenstellung wird sowohl auf die Anbindung an die Lehrplaninhalte der entsprechenden Klassenstufe als auch auf eine Differenzierung zwischen theoretischem und experimentellem Anspruch geachtet. Die Bearbeitung der Aufgaben erfolgt als Hausarbeit. In der ersten Runde sind Partnerarbeiten (zwei Personen) zugelassen.

Die in der ersten Runde erfolgreichen Schülerinnen und Schüler können ein Jahr später an der zweiten Runde des Wettbewerbs teilnehmen. Sollte der Wettbewerb in Klasse 8 versäumt worden sein, bietet sich die Möglichkeit, auch in die zweite Runde einzusteigen; allerdings muss dann eine weitere Aufgabenstellung bearbeitet werden. Die zweite Runde führt durch steigendes Anspruchsniveau in stärkerem Maße zu einer Förderung besonders begabter Jugendlicher. Die Schülerinnen und Schüler, die diese Hausarbeit erfolgreich absolvieren, erreichen wiederum ein Jahr später die dritte und letzte Runde. Die experimentellen und theoretischen Aufgaben dieser Runde werden teilweise zu Hause, teilweise innerhalb eines Seminars gelöst und zielen auch darauf ab, die Jugendlichen für die Teilnahme am Oberstufenwettbewerb (Internationale Physik-Olympiade) zu motivieren.

Die Arbeiten werden zentral gesammelt und von einem Lehrkräfteteam bewertet. Die erfolgreichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer aller Runden erhalten Urkunden, in der zweiten und dritten Runde zusätzlich Sachpreise. Die dritte Runde endet mit einer offiziellen Preisverleihung.

An der Endrunde 2015 haben folgende Schülerinnen und Schüler mit Erfolg teilgenommen:

William Roth	Priv. Alfred-Delp-Schule Hargesheim	1. Preis
Paul Druke	Bischöfl. Cusanus-Gymnasium Koblenz	1. Preis
Mitra Shumit	Priv. Gymnasium Theresianum Mainz	2. Preis
Juliane Scheer	Sickingen-Gymnasium Landstuhl	2. Preis
Anna Meyer	Gymnasium Konz	2. Preis
Johannes Klas	Görres-Gymnasium Koblenz	2. Preis
Maurice Hirt	Gymnasium im Alfred-Grosser-Schulzentrum Bad Bergzabern	2. Preis
Lars Wornatz	Gymnasium Konz	3. Preis
Annalena Schwarz	Gymnasium im Alfred-Grosser-Schulzentrum Bad Bergzabern	3. Preis
Kiril Sawinski	Görres-Gymnasium Koblenz	3. Preis
Jennifer Lorenz	Sickingen-Gymnasium Landstuhl	3. Preis
Julia Hromada	Gymnasium im Alfred-Grosser-Schulzentrum Bad Bergzabern	3. Preis
Johanna Dorsch	Priv. Alfred-Delp-Schule Hargesheim	3. Preis

Die aktuellen Wettbewerbsaufgaben werden jeweils im Februar an die Schulen verteilt mit der Bitte, sie an interessierte Schülerinnen und Schüler weiterzuleiten. Zusätzlich erhalten jene Schülerinnen und Schüler, die sich im Vorjahreswettbewerb für die zweite oder dritte Runde qualifiziert haben, die entsprechenden Aufgabenstellungen. Alle Aufgaben können auch auf der Homepage unter www.lw-physik.bildung-rp.de eingesehen werden.

Die Lösungen müssen **bis zum 2. Mai 2016** (Datum des Poststempels) beim Landeswettbewerbsleiter schriftlich eingereicht werden:

OStR Heribert Bröhl
Landeswettbewerb Physik SI
Burggymnasium Kaiserslautern
Burgstraße 18
67659 Kaiserslautern
Tel.: 06 31/37 16 30
Fax: 06 31/37 16 369
E-Mail: broehl@burg-kl.de

Anzeige

Demonstrations-Digitalmultimeter DMG Art. Nr. 150



Das vollautomatische Digitalmessgerät für Schulen;
kompromisslose Qualität zu erstaunlich günstigem Preis!

- **Misst: Gleich- und Wechselspannung (echt eff.)** 0.1 mV - 1000 V \approx
- **Gleich- und Wechselströme (echt eff.)** 1 μ A - 10 A \approx
- **Widerstände** 0.1 Ω - 20 M Ω
- **Wirkleistung (!)** 1 μ W - 10 kW
- **Zeit (Stoppuhr)** 0.01 s - 2'000 s
- **56 mm hohe Ziffernanzeige mit 2'000 Messpunkten und Einheitenanzeige**
- **Vollautomatische Bereichswahl und bequeme Einknopfbedienung**
- **Viele Zusatzgeräten direkt anschließbar und verschiedene Ausbaumöglichkeiten mit Zusatzmodulen.**

Preis inkl. MWSt. nur 728.00 EUR

Die kostenlose „Kurzbeschreibung zum DMG, Art. Nr. 150“ erhalten Sie direkt vom Hersteller:

Steinegger GmbH
Sagenbuck 6
78262 Gailingen



☎ 07734-1825
Fax 07734-1665
Internet: www.steinegger.de

START-Schülerstipendien für neu zugewanderte Jugendliche in Rheinland-Pfalz

Das START-Stipendienprogramm widmet sich seit 2002 erfolgreich der Potenzial- und Engagementförderung bei Jugendlichen mit Migrationshintergrund. Mit diesen Erfahrungen und einem Netzwerk aus engagierten Jugendlichen mit Zuwanderungsgeschichte konzentriert sich START ab jetzt auf die Unterstützung neu zugewanderter junger Menschen, die erst seit wenigen Jahren in Deutschland leben. START begleitet sie zwei Jahre lang mit materieller und ideeller Förderung auf ihrem Bildungsweg – unabhängig von der aktuell besuchten Schulform und dem angestrebten Schulabschluss. Das Stipendium unterstützt die Jugendlichen dabei, ihre Potenziale zu entfalten, Bildungsziele aktiv anzugehen und den eigenen Weg zu finden. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur befürwortet das START-Programm als Beitrag zur besseren Integration und Bildungsförderung neu zugewanderter Jugendlicher in Rheinland-Pfalz und hat dafür eine Landeskoordination eingerichtet.

Wer kann sich bei START bewerben?

Gesucht werden motivierte Schülerinnen und Schüler aller Schulformen, die

- erst seit wenigen (bis zu fünf) Jahren in Deutschland leben,
- Interesse an schulischer und persönlicher Weiterentwicklung haben und hohe soziale Kompetenzen aufweisen,
- mindestens in der 8. Klasse sind und noch mindestens zwei weitere Jahre eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen,
- zwischen 14 und 21 Jahre alt sind,
- in finanziell schwierigen Verhältnissen leben.

Wie fördert START?

Die Stipendiatinnen und Stipendiaten erhalten bei der Aufnahme einen Laptop und einen Drucker und werden zwei Jahre lang mit 100 EUR Bildungsgeld pro Monat und einem umfangreichen Bildungsprogramm aus Seminaren, Workshops, Exkursionen, Beratungsangeboten etc. auf ihrem Bildungsweg begleitet. Sie profitieren darüber hinaus von einem aktiven Netzwerk aus rund 630 Stipendiatinnen und Stipendiaten und rund 1.500 Ehemaligen.

In Rheinland-Pfalz erhalten zurzeit 35 Schülerinnen und Schüler ein START-Stipendium. Für das Schuljahr 2016/17 stellt die START-Stiftung gGmbH gemeinsam mit über 120 Partnern rund 200 Stipendienplätze in insgesamt 14 Bundesländern (alle außer Bayern und Baden-Württemberg) zur Verfügung.

Wie sind die Bewerbungsmodalitäten?

Interessierte Jugendliche können vom **15. März bis zum 20. Mai 2016** auf www.start-stiftung.de ihre Bewerbung abgeben. Für die Bewerbung wird ein Empfehlungsschreiben benötigt, z. B. von einer Lehrkraft, einer Betreuerin oder einem Betreuer. Über die Aufnahme von Kandidatinnen und Kandidaten in das Stipendienprogramm entscheidet nach

einem Auswahlgespräch eine unabhängige Kommission, in der auch erfahrene Pädagoginnen und Pädagogen vertreten sind. Die Aufnahme erfolgt im Herbst 2016.

Ausführliche Informationen zum Online-Bewerbungsverfahren und zum Stipendienprogramm finden sich auf www.start-stiftung.de.

Für Fragen zum START-Stipendium und insbesondere zum Bewerbungsverfahren stehen die Landeskoordination oder die START-Stiftung zur Verfügung.

Kontakt:

Martina Wahlen
Landeskoordination START in Rheinland-Pfalz
Staatl. Aufbau-/Landeskunstgymnasium
Ernst-Ludwig-Straße 47–51
55232 Alzey
Tel.: 0 67 31/96 01 51
E-Mail: wiwastart@aufbaugymnasium-alzey.de

START-Stiftung gGmbH
Bewerberservice
Friedrichstraße 34
60323 Frankfurt am Main
Tel.: 069/3 00 38 84 88
E-Mail: stipendium@start-stiftung.de

Weiterbildung Islamische Theologie/Religionspädagogik

an der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe
zum Wintersemester 2016/2017

Muslimische Lehrkräfte aus Rheinland-Pfalz sowie muslimische Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Vorbereitungsdienst haben erneut die Möglichkeit, sich im Rahmen eines Weiterbildungsstudiengangs an der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe im Hinblick auf eine Unterrichtserlaubnis für islamischen Religionsunterricht in dem von ihnen erworbenen Lehramt zu qualifizieren.

In Rheinland-Pfalz gibt es aufbauend seit 2004 zwei Modellprojekte zum islamischen Religionsunterricht: islamischer Religionsunterricht in der Primarstufe und islamischer Religionsunterricht in der Sekundarstufe I (alle allgemeinbildenden Schularten). Islamischer Religionsunterricht in der Grundschule findet zurzeit an Schulen in Ludwigshafen, Mainz, Worms und Alzey statt. In der Sekundarstufe I beschränkt sich das Modellprojekt derzeit auf mehrere Schulen am Standort Ludwigshafen. Die Einrichtung weiterer Standorte ist geplant.

Informationen zu diesen Modellprojekten finden sich auf dem Bildungsserver unter <http://religion.bildung-rp.de/islamischer-religionsunterricht-modellprojekt.html>.

Im Rahmen des Weiterbildungsstudiums werden die Studierenden in die Grundlagen des sunnitischen Islams einge-

führt und sich insbesondere mit der Frage auseinandersetzen, wie diese Grundlagen auf das Leben von Schülerinnen und Schülern in Deutschland bezogen werden können.

Das Lehrangebot ist so organisiert, dass es berufsbegleitend wahrgenommen werden kann. Das Studium im Primarbereich umfasst 20 Semesterwochenstunden und gliedert sich in zwei Module (in der Regel verteilt über drei Semester); das Studium im Sekundarbereich I umfasst 36 Semesterwochenstunden und gliedert sich in drei Module (in der Regel verteilt über vier Semester).

Die hierfür erforderlichen Präsenzzeiten sind während des Semesters ein Nachmittag pro Woche und zwei Wochenendveranstaltungen (Freitag und Samstag) je Semester, in einem Semester zusätzlich eine weitere Wochenendveranstaltung. Des Weiteren finden vier Unterrichtshospitationen statt.

Die Module werden jeweils mit einer Modulprüfung abgeschlossen; mit einer zusätzlichen mündlichen Abschlussprüfung wird die gesamte Qualifizierung beendet. Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer vom Land Rheinland-Pfalz eine Unterrichtserlaubnis für islamischen Religionsunterricht im Rahmen der Modellprojekte für ihr jeweiliges Lehramt.

Inhaltlich stehen islamische Glaubenslehre, Koran und Koraninterpretation, arabische islamische Fachbegriffe, Sunna und Hadith, islamische Ethik sowie Religionspädagogik auf dem Plan.

Wie jeder andere Religionsunterricht im Einvernehmen mit den Kirchen oder den Religionsgemeinschaften erfolgt, so erfolgt auch der islamische Religionsunterricht im Einvernehmen mit den muslimischen Partnern. Der tatsächliche Unterrichtseinsatz einzelner Lehrkräfte bedarf somit auch des Einverständnisses dieser Partner.

Da die Teilnahme an der Weiterbildung dienstlichen Interessen dient, werden vonseiten des Landes die Reisekosten übernommen.

Interessierte muslimische Lehrkräfte aus Rheinland-Pfalz sowie muslimische Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Vorbereitungsdienst werden gebeten, sich **bis zum 15. April 2016 auf dem Dienstweg über die Schulleitung und die Schulaufsicht bzw. über die Seminarleitung und das Landesprüfungsamt** bei unten stehender Adresse zu bewerben. Der Bewerbung fügen Sie bitte die üblichen Bewerbungsunterlagen bei, insbesondere ein Zeugnis über das 1. bzw. 1. und 2. Staatsexamen.

Anzeige

Schul-Organisation

Gesetzlich vorgeschriebene Aushänge in Schulen

mit Vorschriften zum Sicherheits- und Gesundheitsschutz, Broschur, 11,80 €.

Bei uns erhältlich!

www.schulorganisation.com



FL SCHULORGANISATION
Verlage Flöttmann & Langenkämper

Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur
Carola Nolten-Heinrichs
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz.


Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte ebenfalls an Frau Nolten-Heinrichs:
Tel.: 0 61 31/16-29 69
E-Mail: carola.nolten-heinrichs@mbwwk.rlp.de.

Anzeigenschluss

für die März-Ausgabe


ist am **01.03.2016**

Anzeige



Schulplaner, Hausaufgabenhefte & Lerntagebücher!

Von der ersten bis zur letzten Seite individuell für Ihre Schule gestaltet!



d-SigN Verlag

Eichendorffstr. 16-18 . 68167 Mannheim
Tel +49 (0)621. 41 866 88
www.d-signverlag.de

Fordern Sie unser kostenloses Musterheft an!

Anzeige

»Unser täglich Brot!«



Mitglied der
actalliance

Verschwenden beenden!
Spendenkonto Brot für die Welt:
Bank für Kirche und Diakonie
IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00
BIC: GENODED1KDB
www.brot-fuer-die-welt.de

Brot
für die Welt

G 1258

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt

Görres-Druckerei und Verlag GmbH

Niederbieberer Straße 124 56567 Neuwied

Verantwortlich für den Inhalt: Herr Staatssekretär Prof. Dr. Thomas Deufel.
Amtsblattredaktion: Frau Monika Kieltsch, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz, E-Mail: monika.kieltsch@mbwwk.rlp.de
Druckerei: Görres-Druckerei und Verlag GmbH, Niederbieberer Straße 124, 56567 Neuwied,
Telefon 02631/95118-100, Telefax 02631/95118-50, E-Mail: amtsblatt@goerres-druckerei.de

Fortlaufender Bezug durch schriftliche Bestellung **beim Verlag.**

Nachlieferungen durch schriftliche Bestellung **bei der Amtsblattredaktion.**

Das Amtsblatt erscheint ein- oder zweimal im Monat.

Abbestellungen können nur zum Jahresende erfolgen und müssen bis spätestens 30. 9. eines Kalenderjahres **beim Verlag** vorliegen.

Bezugspreis: 38,29 EUR im Kalenderjahr einschließlich Portopauschale im Abonnement.

Preis dieser Einzelnummer: 3,28 EUR zuzüglich Portokosten.

Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Leistung nicht mehrwertsteuerpflichtig ist.